

Anträge auf die bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV

Unternehmen, die nach wie vor von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, können seit dem 1. April 2022 Anträge auf die bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV für den Förderzeitraum April bis Juni 2022 stellen. Verlängert wird auch die Neustarthilfe 2022 für Soloselbstständige. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Die bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV ist inhaltlich unverändert zur Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe IV sind Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % antragsberechtigt.
- Unternehmen, die bereits die Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März 2022 erhalten haben, und weitere Hilfe benötigen, können die Förderung für die Verlängerungsmonate April bis Juni 2022 einfach über einen Änderungsantrag erhalten. Alle Unternehmen, die bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe IV gestellt haben, können jetzt einen Erstantrag für die volle Förderperiode Januar bis Juni 2022 stellen.
- Verlängert wird auch die Neustarthilfe 2022 für Soloselbstständige. Für den Zeitraum April bis Juni 2022 können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 EUR Unterstützung erhalten. Die Antragsstellung in der Neustarthilfe 2022 für das 2. Quartal ist voraussichtlich Mitte April möglich.

Da das Temporary Framework als beihilferechtlicher Rahmen der Überbrückungshilfen Ende Juni ausläuft, können Erst- und Änderungsanträge zur Inanspruchnahme der verlängerten Förderung nur bis zum 15.6.2022 gestellt werden. Der 15.6.2022 ist auch der Stichtag zur Ausübung des Wahlrechts zwischen der Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022. Das Wahlrecht zum Wechsel zwischen beiden Programmen steht voraussichtlich ab Mai zur Verfügung. Unternehmen und Soloselbstständige, die von einem in das andere Programm wechseln wollen, werden gebeten, dies rechtzeitig in die Wege zu leiten. Überbrückungshilfe IV nur bei coronabedingten Umsatzeinbrüchen: Infolge der russischen Kriegshandlungen gegen die Ukraine und der als Reaktion darauf von westlichen Staaten gegen Russland verhängten Sanktionen ergeben sich weitreichende Auswirkungen auch für die deutsche Wirtschaft. Durch den Zusammenbruch wirtschaftlicher und Logistikstrukturen sowie durch direkte oder indirekte Sanktionsbetroffenheit muss eine Vielzahl von Unternehmen hohe Umsatzeinbrüche in Kauf nehmen. Erwartungsgemäß könnte angesichts dieser Effekte ein Anreiz für Unternehmen entstehen, Überbrückungshilfe zu beantragen. Eine Fördermöglichkeit zur Kompensation von durch die gegen Russland verhängten Sanktionen verursachten Einbußen besteht im Rahmen der Überbrückungshilfe IV jedoch ausdrücklich nicht. Es gilt nach wie vor das Kriterium eines coronabedingten Umsatzeinbruchs von mindestens 30 % als Voraussetzung für eine Antragsberechtigung.

<https://cdh.de/antraege-auf-die-bis-ende-juni-verlaengerte-ueberbrueckungshilfe-iv/>

Antragsfrist für Überbrückungshilfe IV für erstes Quartal 2022 verlängert, für Neustarthilfe für gleichen Förderzeitraum unverändert

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge zur Überbrückungshilfe IV für das erste Quartal wurde vom 30. April bis zum 15. Juni 2022 verlängert. Für die Neustarthilfe 2022 für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 endet die Antragsfrist für Erstanträge wie bisher am 30. April 2022.

Zweites Entlastungspaket wegen der Energiepreisexplosion aus CDH-Sicht unzureichend

Die Koalition hatte sich bereits im Koalitionsausschuss vom 23. Februar 2022 auf ein umfassendes Paket zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen geeinigt. Am 24. März 2022 hat sich die Regierungskoalition auf ein zweites Maßnahmenpaket im Zuge der Energiepreisexplosion geeinigt. Zu den zuletzt beschlossenen Maßnahmen gehören:

- die Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für 3 Monate auf das europäische Mindestmaß. Sofern diese Entlastung tatsächlich an den Tankstellen ankommt, wäre eine Senkung der Nettopreise für Benzin um 29,45 Cent und für Diesel um 14,04 Cent pro Liter die Folge. Aus Sicht der CDH viel zu kurz und vor allem für Diesel viel zu wenig. Deshalb hatte die CDH bereits zu Beginn der kriegsbedingten Kraftstoffpreisexplosion in einem persönlichen Schreiben an Bundeswirtschaftsminister Lindner, neben der Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe für die Dauer der kriegsbedingten Preiserhöhungen, auch die Aussetzung der CO₂-Steuer für diesen Zeitraum gefordert. Das brächte eine Nettoentlastung für Benzin um weitere 8 bzw. für Diesel um weitere 9,5 Cent pro Liter. Speziell für Diesel eine unbedingte Notwendigkeit!
- 300 € Energiepreispauschale für einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen, die der Einkommenssteuer unterliegt. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.
- Ein Einmalbonus für jedes Kind in Höhe von 100 EUR.
- 100 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen zusätzlich zu der bereits beschlossenen Einmalzahlung von 100 EUR und
- eine 90 Tage ÖPNV-Flatrate für 9 EUR pro Monat für alle Bürgerinnen und Bürger.

Dabei wird die Bundesregierung alle Möglichkeiten prüfen, durch kartell- und wettbewerbsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Absenkung der Energiesteuern und sinkende Rohstoffpreise an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.

Einen Überblick über die derzeit geplanten Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung, einschließlich des ersten Entlastungspakets wegen der Energiepreisexplosion und des vierten Corona-Steuerhilfegesetzes, findet sich auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuerbare-entlastungen.html>